

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
VI Z I

Berlin, den 23. Dezember 2022
Tel.: 9013 (913) - 3463
Katarina.Jukicic@senjustva.berlin.de

0783

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Zustimmung zur Heranziehung zur Deckung von Ansätzen, die durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkt wurden, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 HG 2022/2023

Vorgang: 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Juni 2022 (Drs. 19/0400)

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln

Kapitel 0601, Titel 54010

abgelaufenes Haushaltsjahr (2021):	1.263.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr (2022):	1.077.000,00 €
kommandes Haushaltsjahr (2023):	1.754.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres (2021):	862.570,85 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktueller Ist (20.12.2022):	315.858,19 €

Kapitel 0601, Titel 42811

abgelaufenes Haushaltsjahr (2021):	58.800,00 €
laufendes Haushaltsjahr (2022):	179.000,00 €
kommandes Haushaltsjahr (2023):	194.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres (2021):	326.282,14 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktueller Ist (20.12.2022):	59.956,48 €

Gesamtkosten: Summe **234.000,00 €**

§ 10 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2022/2023 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2022/2023 lautet:

„Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 22/23) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2022/2023 zustimmend zur Kenntnis, dass die durch das Abgeordnetenhaus verstärkten Mittel aus dem Kapitel 0601, Titel 54010 zur Deckung für das Kapitel 0601, Titel 42811 im Haushaltsjahr 2023 herangezogen werden.

Hierzu wird berichtet:

Mit den zur Deckung heranzuziehenden Mitteln sollen ab dem 01.01.2023 vier befristete Beschäftigungspositionen finanziert werden. Diese Beschäftigungspositionen sind vorgesehen für die Zuwendungssachbearbeitung innerhalb der LADS. Hierfür ist es für das Haushaltsjahr 2023 erforderlich, Mittel im Kapitel 0601 in Höhe von bis zu 234.000,00 € aus dem Titel 54010 zur Deckung für den Titel 42811 heranzuziehen.

Seit 2018 wird die Zuwendungssachbearbeitung der LADS durch einen Dienstleister als Beliehenen durchgeführt. Der aktuelle Geschäftsbesorgungsvertrag endet zum 31.12.2022. Ein unionsweit durchgeführtes Vergabeverfahren zum Abschluss eines überjährigen Vertrages ab 2023 ergab nach eingehender Prüfung kein wirtschaftliches Ergebnis. Der für das Los 1 Zuwendungssachbearbeitung/Mittelbewirtschaftung gebotene Preis von 28.536,20 € brutto monatlich = 342.434,40 € jährlich entsprach im Verhältnis zu den zu vergebenden Leistungen nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ist kein weiteres Angebot eingegangen. Da ein offenes Vergabeverfahren nach § 15 VgV durchgeführt wurde, sind Verhandlungen mit der Bieterin, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, unzulässig.

In der Bedarfsbegründung zur Vergabe eines überjährigen Geschäftsbesorgungsvertrags auf dem Gebiet der Zuwendungen der LADS wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen. Aufgrund der Auftragswertschätzung wurde angenommen, dass die Beauftragung und Beleihung eines privaten Dritten auf dem Gebiet der Zuwendungen kostengünstiger sein würde, als die Beschäftigung zusätzlichen Personals. **Diese Annahme trifft angesichts des angebotenen Preises für Los 1 nicht mehr zu.** Die im Los 1 ausgeschriebenen Aufgaben Antragsprüfung, Erlassen von Zuwendungs- und Änderungsbescheiden und Mittelbewirtschaftung werden in anderen Einheiten der Berliner Verwaltung von Mitarbeitenden ausgeführt, die nach TV-L E 9b eingruppiert sind. Die Angebotssumme von rund 342.400 € jährlich entspricht dem Gegenwert von fünf Beschäftigungspositionen E 9b in Vollzeit, wenn die Personalkosten-Durchschnittssätze 2023 für Hauptverwaltungen zugrunde gelegt werden. Die Berechnungsgrundlage der

Vergabe umfasste 170 geplante Projektförderungen. Nach dieser Rechnung würden auf jede Bearbeiter/in 34 Projekte jährlich entfallen.

Aus Sicht der LADS kann von rund 42 bis 43 Projektförderungen pro Bearbeiter/in ausgegangen werden. Somit würden vier befristete Beschäftigungspositionen ausreichen, um das Förderprogramm ordnungsgemäß umzusetzen.

Hinzu kommt, dass der Angebotspreis die im Kapitel 0601, Titel 54010 für den Geschäftsbesorgungsvertrag zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel weit übersteigt, wenn die Kosten für Los 2 (Verwendungsnachweisprüfung) hinzugerechnet werden.

Im Haushaltsplan 2022/2023 ist eine Verpflichtungsermächtigung für den überjährigen Vertragsabschluss in 0601/54010 iHv. 966.000 € mit folgenden Jahresscheiben vorgesehen: in 2023: 316.000 € / in 2024: 322.000 € / in 2025: 328.000 €.

Das Vergabeverfahren für die Zuwendungssachbearbeitung (Los 1) musste mangels wirtschaftlicher Ergebnisse aufgehoben werden. Für die Verwendungsnachweisprüfung (Los 2) wurde ein überjähriger Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Um die Fortführung der Zuwendungsprojekte der LADS zum 01.01.2023 weiterhin abzusichern, ist die dringlichste Aufgabe der Zuwendungssachbearbeitung, zum Jahreswechsel Vorschussbescheide für 2023 zu erlassen.

Hierfür wurde eine Projektgruppe „Zuwendungssachbearbeitung“ eingesetzt, die diese Aufgabe kurzfristig und vorübergehend übernimmt. Die in die Projektgruppe entsendeten Mitarbeitenden des Querschnittsbereiches wurden für den Zeitraum ihrer Mitarbeit in der Projektgruppe von anderen Aufgaben entbunden. Gleichzeitig konnte die Projektgruppe mit einer Regierungsinspektorin auf Probe sowie zwei qualifizierten Praktikant*innen verstärkt werden. Mit diesem Zuschnitt können die wichtigen, über den Jahreswechsel anstehenden dringlichsten Aufgaben bewältigt werden.

Um eine mittel- und langfristig stabile sowie belastbare Einheit für die Zuwendungssachbearbeitung aufzubauen werden vier zusätzliche befristete Beschäftigungspositionen im Querschnittsteam der LADS dringend benötigt.

Die Befristeten Beschäftigungspositionen (TV L E 9b) sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Antragsprüfung für jeweils bis zu 43 Projekte
- Zuwendungsrechtliche Beratung von Projekten
- Erlass von Bescheiden
- Mittelbewirtschaftung und Mittelcontrolling

Durch die Bewirtschaftung des Ansatzes im Kapitel 0601 Titel 68406 in Höhe von 19.995.000 € sowie zusätzlichen Zuwendungsmitteln vom Bund im Rahmen des Landesdemokratiezentrums in Höhe von 1.500.000 € im Haushaltsjahr 2023 besteht ein sehr hoher administrativer Aufwand,

der über dem 01.01.2023 hinaus nicht mit den vorhandenen personellen Ressourcen der LADS bewältigt werden kann. Die derzeit vorhandenen personellen Ressourcen sind für die allgemeinen Angelegenheiten des Haushalts- und der Mittelbewirtschaftung sowie für die Koordination und fachliche Begleitung der Zuwendungsangelegenheiten vorgesehen.

Die befristeten Beschäftigungspositionen sind zusätzlich erforderlich, um die Übernahme der Zuwendungssachbearbeitung durch die LADS auch mittelfristig - über die Phase der Krisenintervention hinaus - zu garantieren.

Auf bereits im Haushaltsplan 2022/23 veranschlagte Personalmittel in 2023 kann nicht zurückgegriffen werden, da diese zur Finanzierung planmäßiger Personalausgaben notwendig sind. Dies betrifft insbesondere die Besetzung der in den Stellenplänen für 2023 ausgewiesenen Stellen bzw. Beschäftigungspositionen, die vollständig für andere Aufgaben eingeplant sind. Eine Verschiebung der Stellenbesetzungen würde zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben führen.

Die Verlagerung von Mitteln in Höhe von 234.000 € aus dem Titel 54010 in den Titel 42811 bei Kapitel 0601 im Wege der Deckungsfähigkeit ist sinnvoll, effizient und zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe erforderlich und notwendig.

Nach Zustimmung des Hauptausschusses nach § 10 Abs. 3 HG und bei Vorliegen der Voraussetzungen der Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr 5 LHO kann die Senatsverwaltung für Finanzen dann eine Ausnahme nach § 10 Abs. 1 S.2 HG zulassen.

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung